

# Satzung

## des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

### in der Fassung der Bekanntmachung

vom 24.08.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) und der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am 01.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Hinweis:

Entsprechend § 12 GO NRW werden die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt, insoweit wurde auf eine gleichstellungsrelevante Formulierung verzichtet. Bei anderen geschlechtsspezifischen Formulierungen wurde aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt.

### § 1

#### Verbandsmitglieder

1. Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Kamen vom 4.9.1975 und 20.9.1978 und des Rates der Gemeinde Bönen vom 5.6.1975 und 21.9.1978 haben die genannten Gemeinden in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.7.1974 (SGV NW 223) die vorliegende Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.4.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) zusammen.

2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

## **§ 2**

### **Name, Sitz, Dienstsiegel**

1. Der Zweckverband führt den Namen "VHS-Zweckverband Kamen-Bönen".
2. Sitz des Zweckverbandes ist Kamen.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der Fassung vom 09.12.1969 (GV NRW S. 937). Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschulzweckverband Kamen-Bönen" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

## **§ 3**

### **Aufgaben**

1. Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 10 des 1. WbG in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
3. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf im Verbandsgebiet Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen u.a.m.) gem. § 3, § 4 Abs. 1, § 11 des 1. WbG anbieten.
4. Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

## **§ 4**

### **Rechtscharakter, Gliederung**

1. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
2. Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Kamen und Bönen.
3. Die Gliederung in Fachbereiche obliegt der Verbandsversammlung.

## **§ 5 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

1. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 5.000 Einwohner zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesbetriebes für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 15 Abs. 4 GKG).

## **§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher, der Arbeitsgemeinschaft, dem Rechnungsprüfungsausschuss oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
  - a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
  - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS,
  - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  - d) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - e) die dienst-, und arbeitsrechtlichen Entscheidungen des VHS-Leiters nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
  - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren-/Entgeltordnung, Benutzungsordnung,
  - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - j) die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform**

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
3. Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49, 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung entsprechend Anwendung.  
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung erscheint.  
Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der oben festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang.

Für den Bereich der Stadt Kamen sind an folgenden Anschlagtafeln Aushänge anzubringen:

Kamen-Mitte, Rathausplatz 1

Für den Bereich der Gemeinde Bönen sind die Aushänge an folgenden Anschlagtafeln anzubringen:

Bönen, Am Bahnhof 7  
Bönen, Bahnhofstr. 54

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nachrichtlich nach der in Satz 1 genannten Form unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder durch den Bürgermeister der Gemeinde Bönen, danach jeweils durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Rechnungsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.

4. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen von der Verbandsversammlung zu benennenden Schriftführer/-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 a** **Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus Kamen und zwei aus Bönen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss. Das Verfahren nach § 101 GO NW ist sinngemäß anzuwenden.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Arbeiten des Fachbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Kamen.

#### **§ 9 b** **Rechnungsprüfung - weitere Übertragung von Aufgaben**

1. Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen können durch die Zweckverbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der von der Zweckverbandsversammlung übertragenen weiteren Aufgaben dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen Aufträge erteilen. Der Ausschuss ist auf Verlangen über den Stand der erteilten Prüfungsaufträge zu unterrichten.
3. Der Verbandsvorsteher kann dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen Aufträge zu Prüfungen erteilen, insbesondere für Organisationsprüfungen. Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung ist gleichzeitig von der Erteilung des Prüfungsauftrages zu unterrichten.

#### **§ 10** **Arbeitsgemeinschaft**

1. Zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden bildet die Verbandsversammlung eine Arbeitsgemeinschaft. Sie besteht aus 12 Mitgliedern, davon 8 aus Kamen und 4 aus Bönen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft
  - 1) bereitet die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung vor,
  - 2) berät den Arbeitsplan im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung,
  - 3) übernimmt die Pflege von Öffentlichkeitskontakten in den Gemeinden,
  - 4) bringt Anregungen für die Arbeit der VHS.

## **§ 11 Verbandsvorsteher**

1. Der Verbandsvorsteher wird von der Versammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
2. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten, sofern die Versammlung nicht aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder einen anderen Vertreter wählt.
3. Für die Wahl findet § 67 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

1. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht der Arbeitsgemeinschaft oder dem VHS-Leiter übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen.
2. Der Verbandsvorsteher ist
  - a) Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes,
  - b) Vorgesetzter des VHS-Leiters.
3. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## **§ 13 Bedienstete des Trägers**

VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers.

## **§ 14 VHS-Leiter**

1. Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter (VHS-Leiter) geleitet. Er ist verantwortlich für die fachbereichsübergreifende Arbeit der Volkshochschule sowie für den Verwaltungsbereich.
2. Der VHS-Leiter hat insbesondere vorzubereiten bzw. durchzuführen:
  - a) die Koordination des Weiterbildungsangebotes,
  - b) die Verpflichtung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - c) die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,

- d) die Vorbereitung des Haushaltsplans,
  - e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
  - f) die Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule.
3. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit sind regelmäßige gemeinsame Besprechungen des VHS-Leiters mit den hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitern durchzuführen.
  4. Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitern.

## **§ 15**

### **Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter**

1. Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.
2. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen bzw. Zweigstellen.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Erarbeitung der inhaltlichen und pädagogischen Konzeption des Arbeitsplanes sowie dessen eigenverantwortliche Vorlage in der Arbeitsgemeinschaft,
  - b) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes in ihren Fachbereichen,
  - c) die Beratung des VHS-Leiters bei der Auswahl der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - d) die Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Fachbereich,
  - e) die Planung und Durchführung eigener Lehrveranstaltungen,
  - f) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.
3. Zur Förderung der Kooperation untereinander sind regelmäßige gemeinsame Beratungen der pädagogischen Mitarbeiter mit dem VHS-Leiter durchzuführen.
  4. Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter haben, hinausgehend über die in § 15 Abs. 2 getroffenen Regelungen, das Recht, in den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ihre Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

## **§ 16 Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter**

1. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
2. Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
  - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
3. Die nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich zwei Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.  
Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern des betreffenden Fachbereiches angehört zu werden.

## **§ 17 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter**

1. Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
2. Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

## **§ 18 Arbeitsplan**

1. Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
2. Im Arbeitsplan wird auf die in § 5 WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
3. Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

## **§ 19 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder**

1. Der Verbandsvorsteher lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anerkannten Kultur-einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
2. Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.

## **§ 20 Teilnehmer**

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereiches wählen zwei Kurssprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Abteilung des betreffenden Fachbereiches angehört zu werden.

## **§ 21 Teilnehmerentgelte / -gebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung, die von der Zweckverbandsversammlung erlassen wird. Die beteiligten Städte und Gemeinden übertragen ihre Tarifhoheit für die Aufgaben der VHS auf den Zweckverband.

## **§ 22 Deckung des Sach- und Finanzbedarfes**

1. Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
3. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Der Umlagebetrag wird im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 zwischen Kamen und Bönen aufgeteilt.

4. Der Vorstandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vorstandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

### **§ 23**

#### **Auseinandersetzung**

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen.

### **§ 24**

#### **Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

1. Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt diese Satzung in Kraft.